AMTSBLATT DES LANDKREISES MÜNCHEN

Nr. 27 / 2835-2838 · Mittwoch, 2. September 2026

www.landkreis-muenchen.de

Inhalt, Nr. 27/2026

- Vollzug der Baugesetze
- Änderung der Satzung über die Entschädigung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2835 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 13.08.2026

Vorhaben: Tektur: Anbau eines Ausstellungsraumes mit Einstellhalle für PKW, Umbau der best. Werkstatt- & Sozialräume sowie Errichtung von Werbeanlagen, hier: Änderung der Werbeanlagen 1,3,4

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 195/2

Bauort: 82065 Baierbrunn, Schorner Straße 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 13.08.2026, Nr. 4.1-0355/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur: Anbau eines Ausstellungsraumes mit Einstellhalle für PKW, Umbau der best. Werkstatt- & Sozialräume sowie Errichtung von Werbeanlagen, hier: Änderung der Werbeanlagen 1,3,4“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 195/2 in 82065 Baierbrunn, Schorner Straße 1 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit den Fl.Nrn. 195/9,195/45,195/45,195/23,195/22,195/22,195/14,195/14,195/12 der Gemarkung Baierbrunn zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 195/9,195/45,195/45,195/23,195/22,195/22,195/22,195/14,195/14,195/12,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q2.39, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2836 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.08.2026

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (20 Wohneinheiten) mit Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 1124/20

Bauort: 85748 Garching bei München, Wasserturmstraße 3-5

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 08.12.2025, Nr. 4.1-0564/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses (20 Wohneinheiten) mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 1124/20 in 85748 Garching bei München, Wasserturmstraße 3-5 erteilt. Die erteilte Genehmigung wurde nun mit Bescheid vom 19.08.2026 ergänzt.

2. Die Baugenehmigung vom 19.08.2026 mit Ergänzung vom 08.12.2025 enthalten Befreiungen unter Ziffer 2, Abweichungen unter Ziffer 3 und Nebenbestimmungen unter Ziffer 4 die festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1101, 1101/2, 1101/4, 1124/1 und 1124/26 Gemarkung Garching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2837 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 16.07.2026

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit einer Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Feldkirchen Fl.Nr. 555/11

Bauort: 85622 Feldkirchen Kr. München, Sonnenstraße 1

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 16.07.2026, Nr. 4.1-0130/24/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit einer Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Feldkirchen Fl.Nr. 555/11 in 85622 Feldkirchen Kr. München, Sonnenstraße 1 erteilt.

2. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn ((Fl.Nrn. 67/9,555/7, 555/12,555/23, Gemarkung Feldkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Feldkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Nr. 2838 / Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München folgende

§ 1 Änderung einer Satzung

§ 1 Sitzungsentschädigung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Fassung vom 01.04.2025: Gekorene Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen waren und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 45 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

Fassung vom 30.06.2026: Gekorene Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen waren und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 52 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2 Verdienstausfallentschädigung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Fassung vom 01.04.2025:

(2) Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten, falls Fahrtzeiten für Präsenzveranstaltungen anfallen. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.

(3) Personen, Verbandsräte erhalten anstelle von Verdienstausfall nach Absatz 1 und 2, eine Entschädigung bei nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR.

Fassung vom 30.06.2026:

(2) Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 40,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten, falls Fahrtzeiten für Präsenzveranstaltungen anfallen. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.

(3) Personen, Verbandsräte erhalten anstelle von Verdienstausfall nach Absatz 1 und 2, eine Entschädigung bei nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1 in Höhe von 30,00 EUR je Stunde.

§ 3 Pauschalentschädigung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Fassung vom 01.04.2025: Anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 erhält a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 161 € b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 81 € c) der zweite und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 53 €

Fassung vom 30.06.2026: Anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 erhält a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 186 € b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 94 € c) der zweite und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 62 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2026 in Kraft.

Kirchheim bei München, den 30.06.2026

Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de

Impressum Herausgeber: Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, www.landkreis-muenchen.de, Verantwortlich: Landrat Christoph Göbel, Redaktion: Carina Oberhuber